

Stadtwerke Konstanz GmbH - Max-Stromeier-Str. 21-29 - 78467 Konstanz

Bundesnetzagentur
Beschlusskammer 7
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

Stadtwerke Konstanz GmbH
Kundenprozesse
Max-Stromeier-Straße 21-29
78467 Konstanz

Lars Wolf
Telefon 07531 803-298
Telefax 07531 803-77-298
l.wolf@stadtwerke.konstanz.de
www.stadtwerke.konstanz.de

Datum: 12.09.2014

per E-Mail an: bilanzierung.gas@bnetza.de

Festlegungsverfahren zur Bilanzierung Gas (Umsetzung Netzkodex Gasbilanzierung) – 2. Konsultation (Az.: BK 7 – 14 – 020)

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Konsultation des Tenorentwurfs, der von der Bundesnetzagentur am 11.08.2014 veröffentlicht worden ist, nehmen wir zu den Punkten, die aus unserer Sicht als Ausspeisenetzbetreiber besonders relevant sind, Stellung.

Einleitend möchten wir darauf hinweisen, dass wir es begrüßen, dass eine Verkürzung der Clearing-Zeiträume nicht mehr angestrebt ist und die Bundesnetzagentur an der Abschaffung der RLM-Mehr-/Minderungenabrechnung festhält. Die nachfolgenden Anmerkungen beziehen sich insoweit auf Regelungen, die aus unserer Sicht noch in der endgültigen Festlegung zu ändern sind:

1. Ablehnung einer täglichen Netzkontoabrechnung

Die Einführung einer täglichen Netzkontobetrachtung/-abrechnung lehnen wir ab. Es besteht die Gefahr unverhältnismäßig hoher finanzieller Belastungen für die Verteilernetzbetreiber. Ein Anreiz zur Verbesserung der Prognose der SLP-Allokation könnte damit nur sehr bedingt erreicht werden und rechtfertigt diesen Aufwand nicht. Vielmehr sollte die derzeitige Netzkontosystematik und das aktuelle SLP-Prognoseverfahren verbessert werden.

- Alle Verteilernetzbetreiber wären einer erheblichen finanziellen Belastung ausgesetzt. Dem Tenorentwurf ist zu entnehmen, dass eine Zahlung des Verteilernetzbetreibers an den Marktgebietsverantwortlichen sowohl bei einer Über- als auch bei einer Unterallokation über festzulegende Schwellenwerte erfolgen soll (Seite 9, Tenorziffer 8). Auch wenn weiterhin eine spätere Verrechnung mit den SLP-Mehr-/Minderungen

Stadtwerke Konstanz GmbH
Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Oberbürgermeister Uli Burchardt
Geschäftsführer:
Kuno Werner (Sprecher) und
Dr. Norbert Reuter

Sitz: Konstanz
HReg.: Amtsgericht Freiburg i.Br.
Nr.: HRB 38 1756
Steuer-Nr.: 0904202156
Umsatzsteuer-ID-Nr.: DE 212 144 696
CHE-113.888.063 MWST

Bankverbindung:
Sparkasse Bodensee
IBAN: DE35690500010024648461
BIC: SOLADES1KNZ

vorgesehen ist, sind mit den Mittelabflüssen gerade in den Wintermonaten erhebliche Anforderungen an das Liquiditätsmanagement der VNB gestellt. Zudem besteht in diesem Umfang ein Zinsverlust. Ein Anreiz zur Verbesserung der SLP-Allokation kann mit einer täglichen Netzkontoabrechnung, wenn überhaupt, nur sehr bedingt erreicht werden und rechtfertigt deren Einführung nicht.

Abweichungen, die sich bei einer täglichen Netzkontobetrachtung zeigen, sind zumeist systembedingt und können nicht durch den jeweiligen Netzbetreiber verhindert werden. Die derzeitigen Lastprofile sind insbesondere in Übergangszeiten nicht geeignet, täglich passende Allokationswerte auszugeben. Das bestätigt bereits die Auswertung der Marktgebietsverantwortlichen zur derzeitigen monatlichen Netzkontoabrechnung. Auch Verteilernetzbetreiber, die bereits alle Optimierungsmöglichkeiten bei der SLP-Anwendung umgesetzt haben, können hohe tägliche Abweichungen in den Netzkonten nicht vermeiden.

Darüber hinaus stehen eine Vielzahl von Einflussfaktoren, wie die Qualität der Temperaturprognose oder das individuelle Abnahmeverhalten des Letztverbrauchers, vollständig außerhalb des Einflussbereichs des Netzbetreibers. Hat der Netzbetreiber damit nicht auf alle Faktoren, welche die Netzkontoabrechnung beeinflussen, Einfluss, kann er entsprechende Abweichungen zwischen Allokation und Messung nur sehr bedingt verhindern. Die Einführung einer täglichen Netzkontoabrechnung, die einen untermonatlichen Ausgleich nicht mehr zuließe, würde bedeuten, den Netzbetreiber für eventuelle Fehler bei der Temperaturprognose oder ein „unangepasstes Abnahmeverhalten“ des Letztverbrauches in die Verantwortung zu nehmen.

Gewisse Abweichungen der Prognose von den tatsächlichen Verbrauchswerten müssen zudem hingenommen werden, um möglichst einheitliche Standardlastprofile zu ermöglichen. Anderenfalls bestünde die Gefahr, dass der Wettbewerb auf dem Gasendkundenmarkt durch zu stark individualisierte Lastprofile gefährdet sein könnte.

Der von der Bundesnetzagentur verfolgte Zweck, ein Anreizsystem zur Verbesserung der SLP-Prognose zu erstellen, ist auch nicht durch die vorgeschlagene Ausgestaltung des Systems umsetzbar. Die Bestimmung eines Schwellenwertes, der externe Faktoren für alle Netzbetreiber ausreichend berücksichtigt, erscheint nicht möglich. Es besteht die Gefahr, dass die Schwellenwerte entweder so bestimmt werden, dass auch mit höchstmöglichem Aufwand Toleranzgrenzen überschritten werden, da Abweichungen systembedingt sind. Oder die Schwellenwerte sind derart hoch bemessen, dass eine Anreizwirkung fehl ginge.

- Die vorgesehene Zahlung sowohl bei Über- als auch bei Unterspeisung würde die derzeitige Systematik der Netzkontoabrechnung als Vorauszahlung auf die spätere Mehr-/Mindermengenabrechnung konterkarieren. Einer Zahlung des Verteilernetzbetreibers an den Marktgebietsverantwortlichen im Rahmen der

Netzkontoabrechnung im Falle der Überallokation stehen weder Kosten des Marktgebietsverantwortlichen für Regelenergieankauf entgegen, noch kann eine sinnvolle Verrechnung mit der Mehr-/Minderungenabrechnung erfolgen. Schließlich bekommt der Verteilernetzbetreiber die Mehrmenge später vergütet. Der Vorschlag entspricht damit keiner Vorauszahlung auf eine spätere Zahlung, sondern ähnelt vielmehr einer Pönale mit der Besonderheit, dass die Pönalenzahlung nach Ablauf einer bestimmten Zeit wieder zurückerstattet wird.

Sollte die Bundesnetzagentur an der Einführung einer täglichen Netzkontoabrechnung festhalten, ist folgende Änderung am Tenorentwurf vorzunehmen:

Ausarbeitungsprozess: Die Erarbeitung der Prozesse und Schwellenwerte sollte dem bewährten Prozess der Kooperationsvereinbarung überantwortet werden und nicht von einer gesonderten Genehmigung der Bundesnetzagentur abhängig gemacht werden. Ebenso sollte die Bestimmung von Grenzwerten zur Transparenzliste im Rahmen der Kooperationsvereinbarung und nicht selbstständig durch die Marktgebietsverantwortlichen erfolgen.

2. Keine Vorverlegung des Übermittlungszeitpunkt für D+1-RLM-Allokationsmeldungen

Anders als in der ersten Konsultationsrunde ist im aktuellen Entwurf nicht mehr ausdrücklich vorgesehen, dass die RLM-Meldung an D+1 vorverlegt wird. Sofern diese Vorverlegung nach wie vor geplant ist, möchten wir darauf hinweisen, dass eine Vorverlegung des Zeitpunktes der D+1-Allokationsmeldungen vom Ausspeisenetzbetreiber an den Marktgebietsverantwortlichen von derzeit 12:00 Uhr auf 09:00 bzw. 10:00 Uhr nur zu Lasten der Datenqualität umsetzbar wäre und zudem zu erheblichen Kosten führen würde. Diese höheren Kosten stehen in keinem Verhältnis zu einem möglicherweise anzunehmenden Vorteil einer 2 bis 3 Stunden früheren Datenmeldung an den Bilanzkreisverantwortlichen. Die derzeitige Frist von 12.00 Uhr sollte daher beibehalten werden.

- Bei einer Verkürzung der Übermittlungszeiträume kann die derzeit angestrebte höhere Qualität der D+1-Allokationsmeldung gegenüber den untertägigen Gasmeldungen nur durch hohe Investitionen in die zentrale Fernausleseinfrastruktur, in die Datenübertragungstechnik und über höhere Personalkosten beibehalten werden.
- Eine Notwendigkeit bzw. ein wesentlicher Zusatznutzen einer früheren Datenmeldung an den Bilanzkreisverantwortlichen ist ebenfalls nicht ersichtlich. Erhält der Bilanzkreisverantwortliche die Daten – wie bisher – bis 13.00 Uhr, kann er sie immer noch bis zur Nominierungsfrist um 14.00 Uhr bewerten und berücksichtigen. Zudem dürfte der Bilanzkreisverantwortliche auch ein Interesse an qualitativ höherwertigen Daten haben. Eine derzeit mögliche Plausibilisierung und (manuelle) Vollständigkeitskontrolle/Korrektur ist jedoch ohne erhebliche Mehrkosten in einer Frist

von 3 bzw. 4 Stunden nach Ende des Gastages nicht möglich. Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass bereits im heutigen System bei Bedarf die Möglichkeit nach GeLi Gas und § 6 Ziffer 4 LRV besteht, die RLM-Messwerte im Stundentakt zu erhalten.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.



i.V. Lars Wolf
Hauptabteilungsleiter Kundenprozesse